

Aktenvermerk

Aktenzeichen Sachbearbeiter/in Bad Tölz, den 35.101-01.02 28.11.2023

Immissionsschutzrecht, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Eavor Erdwärme Geretsried GmbH, Peter-Müller-Straße 14, 40468 Düsseldorf; Antrag auf Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 703, Gemarkung Gelting, Herrnhauser Str. 75 in 82538 Geretsried; Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Allgemeine Vorbemerkungen

Die Eavor Erdwärme Geretsried GmbH (kurz: Eavor GmbH) beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 703, Gemarkung Gelting. Die Flüssiggasanlage ist als Pufferspeicher für das Kältemittel des Geothermiekraftwerkes Geretsried vorgesehen, das auf demselben Grundstück errichtet werden soll. Betreiber des Geothermiekraftwerkes ist ebenfalls die Fa. Eavor GmbH. Die Baugenehmigung für das Geothermiekraftwerk wurde im Jahr 2022 erteilt.

Das Geothermie-Kraftwerk wird mit einer ORC-Anlage betrieben, in der Isobutan als Arbeitsmedium zum Einsatz kommt. Für die Lagerung des Flüssiggases vor der Inbetriebnahme und zur Zwischenspeicherung bei Wartungsarbeiten soll der beantragte Lagerbehälter mit einem Nennvolumen von 220.000 I unterirdisch errichtet werden. Der maximal zulässige Füllstand des Behälters wird so begrenzt, dass eine gesamte Lagermenge von 111 Tonnen (85 % Lagervolumen) nicht überschritten wird.

Die Tankanlage besteht im Wesentlichen aus folgenden Komponenten:

- erdgedeckter Flüssiggaslagerbehälter mit 220.000 l Nenninhalt,
- Übergabestation für Flüssiggas-Straßentankfahrzeuge,
- Domschacht mit den Behälterarmaturen für alle Leitungsanschlüsse,
- Druckerhöhungsanlage (Tauchpumpe) im Domschacht und
- Rohrsystem bis ORC-Anlage.



Im Normalbetrieb befindet sich der Großteil des Flüssiggases in der ORC-Anlage, deshalb stellt diese eine Nebeneinrichtung zur beantragten Lageranlage dar.

Die beantragte Flüssiggasanlage unterliegt nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) und Nr. 9.1.1.1 (G) des Anhang 1 zur 4. BlmSchV der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz im förmlichen Verfahren.

Die Flüssiggasanlage und als Nebeneinrichtung die ORC-Anlage unterliegen der Störfallverordnung (12. BlmSchV) als Betriebsbereich der unteren Klasse wegen Überschreitung der in Anhang I, Stoffliste Nr. 2.1 Spalte 4 genannten Mengeschwelle (größer 50 Tonnen, kleiner 200 Tonnen).

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen führt ein Genehmigungsverfahren nach § 4 i.V.m. § 10 BlmSchG im förmlichen Verfahren durch.

Die Unterlagen zur Prüfung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) hat die Betreiberin zusammen mit den immissionsschutzrechtlichen Antragsunterlagen eingereicht.

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen als zuständige Behörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgebend im vorliegenden Fall ist § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 9.1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Neuvorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei sind die Merkmale und der Standort des Vorhabens, das Zusammenwirken mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich und die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu berücksichtigen.

Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter, unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG, keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich.

Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:



Schutzgüter sowie schützenswerte Gebiete gemäß Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben selbst nicht unmittelbar betroffen. Vom Bau der Anlage könnte ein nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützter Rörichtbestand betroffen sein, allerdings wurde dieser schon im landschaftspflegerischen Begleitplan zur baurechtlichen Genehmigung des Geothermiekraftwerkes aufgegriffen, bilanziert und es wurden Maßnahmen zur Kompensation festgelegt. Kleinere Biotope befinden sich im Bereich von 150 bis 300 m Entfernung. Die Loisach und die Babenstubener Moore sind mindestens 1.300 m von der Flüssiggasanlage entfernt. Eine Beeinflussung der Biotope durch die Flüssiggasanlage ist nahezu ausgeschlossen.

Das System wird als geschlossenes System betrieben. Emissionen sind daher nicht gegeben. Flüssiggas ist ein nichtwassergefährdendes Medium. Es treten Geräusche beim Befüllen des Behälters durch das Tankfahrzeug auf. Der Schalldruckpegel für das Tankfahrzeug wird mit 65 dB(A) in einem Meter Entfernung angegeben. Die Befüllung des Behälters erfolgt im Rahmen der Inbetriebnahme und dann nur noch in sehr langen zeitlichen Abständen (max. einmal jährlich).

Die Anlage wird nach dem Stand der Sicherheitstechnik betrieben. Bedingt durch den sehr hohen Anlagenstandard sind Störfälle nahezu auszuschließen. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes sind die Auswirkungen auf die Nachbarschaft bei dennoch auftretenden Störfällen ausgeschlossen. Schadensfälle größeren Ausmaßes an erdgedeckten Flüssiggasanlagen sind in Deutschland nicht bekannt.

Flüssiggas ist ein ungiftiger Stoff, der nicht wassergefährdend ist. Ein Gesundheitsrisiko besteht daher nicht.

Im Normalbetrieb der Anlage hat diese keinerlei Auswirkungen auf die Umgebung. Bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes könnte im Nahbereich von wenigen Metern Flüssiggas austreten und gezündet werden. Die Auswirkungen würden sich auf einen Bereich von weniger als 40 m (Schutzabstand nach TRBS 3146 -Ausbreitungsrechnung nach VDI 3783) um die Anlage beschränken.

Auch im Falle einer Betriebsstörung sind an der Anlage keine schweren und komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Erddeckung des Behälters ist dieser sicher vor einer Unterfeuerung geschützt. Dadurch ist eine Explosion des Behälters auszuschließen. Alle anderen Betriebsstörungen sind aufgrund der Ausführung der Anlage nach dem Stand der Sicherheitstechnik sehr gering.

Im Nahbereich befinden sich keine Anlagen, bei denen sich Gefährdungen und gegenseitige Beeinflussungen ergeben könnten.

Die Feststellung, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.



Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz eingesehen bzw. nähere Informationen auch telefonisch (08041/505133) eingeholt werden.

Sehwinghammer ImSch (rechtlich)

Lehnert ImSch (fachlich) Willert FKS Wasserwirtschaft

Schreiber NatSch

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

SG 35 -Umwelt-Immissionsschutzrecht Andreas Schwinghammer Prof.-Max-Lange-Platz 1 83646 Bad Tölz

Tel.: +49 (8041) 505-133 Fax.: +49 (8041) 505-18117

E-Mail: andreas.schwinghammer@lra-toelz.de

Internet: www.lra-toelz.de